

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOCHZEITSVIDEOGRAFIE UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE DIENSTLEISTUNGEN

I. EINLEITUNG

Für alle Geschäftsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer gelten ausschließlich die nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Kunden erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, ihre Geltung ist ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden. Sie gelten ebenso für zukünftige Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich in die spätere Vereinbarung aufgenommen werden. „Fotos“ und „Videos“ im Sinne dieser AGBs sind alle vom Auftragnehmer und dessen beauftragten Unternehmern erstellten Bildmaterialien, unabhängig davon in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

II. VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner für alle Rechtsgeschäfte ist Eve&Glow, Auftragnehmer, vertreten durch den Unternehmer:

Dipl.-Ing. Dominik Putz, MSc

Adresse: Dr. Bruno Simlingergasse 11 4/2, 2201 Gerasdorf bei Wien

Telefon: 0664 88 98 70 03

E-Mail: wedding@eveandglow.com

Web: www.eveandglow.com

III. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Ein Angebot an den Auftraggeber ist für Auftragnehmer bezüglich des Termins der Hochzeitsreportage nur im Sinne einer Vormerkung zu sehen und hat eine Gültigkeit von max. 14 Tagen. Eine Bindung kommt erst nach verbindlicher Beauftragung von Auftragnehmer durch den Auftraggeber zustande. Eine verbindliche Bestellung durch den Auftraggeber gegenüber Auftragnehmer auch ohne vorhergehendes Angebot von Auftragnehmer stellt eine Rechnung zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung dar. Durch die Abgabe einer Bestellung bzw. durch die Annahme eines Angebots vom Auftragnehmer akzeptiert der Auftraggeber diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

IV. PREISE, VERSANDKOSTEN

Für die Erstellung des Videos gilt das vereinbarte Honorar. Bei Aufträgen zur Hochzeitsvideografie wird durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine Anzahlung in Höhe von 30% des Gesamtauftragsvolumens berechnet. Auftragnehmer bestätigt den Auftrag und den Eingang des Betrags elektronisch und damit wird diese Anzahlung bar oder per Überweisung auf das angegebene Bankkonto des Auftragnehmers binnen 14 Werktagen fällig. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Anzahlung die Richtigkeit der Auftragsbestätigung von Auftragnehmer und bestätigt dadurch noch einmal die verbindliche Auftragsvergabe. Mit Eingang des Betrages gilt der vereinbarte Termin als verbindlich. Ab diesem Zeitpunkt hält der Auftragnehmer das vereinbarte Datum frei und wird an diesem Tag keine weiteren externen Termine vereinbaren. Wird die Vorauszahlung nicht in der vereinbarten Höhe zur Anzahlung gebracht, ist der Auftragnehmer weder zur Durchführung des Auftrages noch zur Rückzahlung allfällig geleisteter Teilbeträge in geringerer Höhe verpflichtet, aber berechtigt, den Vertrag ohne Nachfristsetzung aufzulösen.

Spätestens 14 Werktage nach dem Hochzeitstermin wird die Restzahlung des Auftragwerts fällig. Alternativ kann dieser Betrag auch am Auftragstag in Bar beglichen werden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen per E-Mail zu erhalten. An- und Abreisen von Auftragnehmer mit dem PKW sind bereits in dem gebuchten Paket enthalten. Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug, sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstehenden Kosten und Spesen für die Übernachtung (gegen Beleg) in Rechnung gestellt. Sofern im Vertrag vereinbart, wird vom Auftraggeber ein Zimmer in der unmittelbaren Nähe des Hochzeitsortes zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung einer pünktlichen Anwesenheit bei Hochzeitsterminen erfolgt in der Regel eine Übernachtung von 2 Nächten. Durch den Auftrag anfallende Kosten wie Materialkosten, Parkgebühren sind im Honorar enthalten und

gehen zu Lasten des Auftragnehmers, außer ihre Geltendmachung ist ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden.

Nach einer Mahnung kommt der Auftraggeber in Verzug. Nach Eintritt einer zweiten Mahnung ist das Honorar mit 10% p.a. zu verzinsen. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, die den geplanten Einsatzaufwand maßgeblich erhöhen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Für eine spontane Verlängerung der Aufnahmeproduktion auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird ein Honorar für die angefangene Verlängerungsstunde berechnet, insofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde. Verlängerungsstunden können stündlich abgerechnet werden. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

Tritt der Auftraggeber mit Einverständniserklärung von Auftragnehmer vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurück, so sind folgende Teile des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar an Auftragnehmer zu bezahlen:

- Absage bis 2 Monaten vor dem angegebenen Hochzeitstermin: Anzahlung verbleibt beim Auftragnehmer, es wird kein weiteres Ausfallshonorar in Rechnung gestellt.
- Absage bei weniger als 2 Monate vor dem angegebenen Hochzeitstermin: Anzahlung verbleibt beim Auftragnehmer, sowie weitere 30% werden als Ausfallshonorar in Rechnung gestellt.
- Absage bei weniger als 1 Woche vor dem angegebenen Hochzeitstermin: Anzahlung verbleibt beim Auftragnehmer, sowie weitere 50% werden als Ausfallshonorar in Rechnung gestellt. Allfällige, von dem Auftragnehmer vor dem Hochzeitstermin erbrachten Leistungen (Besichtigung der Location; Besprechungen mit den Auftraggebern) sind gesondert zu vergüten, sollte der Vertrag aus welchen Gründen auch immer aufgelöst werden.

Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Anzahlungen werden bei Vertragsrücktritt oder Nichteinhalten des Hochzeitstermins nicht erstattet. Kann die Hochzeit auf Grund von höherer Gewalt (schwere Krankheit, Unfall, behördliche Anordnung, o.ä.) von Seiten der Auftraggeber nicht durchgeführt werden, wird kein Ausfallshonorar berechnet. Im Falle erforderlicher Terminänderungen (z. B. aufgrund von Wetterlage, persönlichen Gründen, besondere Wünsche, o.ä.) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar in Höhe von 10% des Gesamtpreises zu bezahlen, insofern der Auftragnehmer den Auftrag noch durchführen kann, andernfalls kommt die Terminänderung einer Absage gleich.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Materialien und sonstige Waren (Online-Galerie, Fotobuch, etc.) Eigentum vom Auftragnehmer.

VI. AUSFÜHRUNG DER VERTRAGSPFLICHTEN

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Videos stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des ausübenden Videografen unterliegen. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des von Auftragnehmer ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Videografie sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten. Es kann nicht garantiert werden, dass alle anwesenden Gäste z.B. bei Hochzeiten oder sonstigen Reportagen abgelichtet werden. Auftragnehmer ist stets bemüht, dies zu erreichen, vor allem wenn dies vom Auftraggeber gewünscht ist.

Während der Trauung sowie dem Einzug, den Anschnitt der Torte und dem Eröffnungstanz wird gebeten, dass nicht von den Gästen fotografiert wird, da dies die Arbeit von Auftragnehmer beeinflussen und beeinträchtigen kann. Sollte trotz der genannten Einwände von Gästen fotografiert oder gefilmt werden, muss damit gerechnet werden, dass einzelne Teile der Hochzeit ggf. nicht von Auftragnehmer videografisch festgehalten werden können. Dadurch verliert der Auftraggeber jeglichen Anspruch gegen fehlende Bilder rechtlich vorzugehen.

Insbesondere bei Ganztagesbuchungen sind Auftragnehmer und deren Erfüllungshilfen angemessene Pausen zu gewährleisten. Auftragnehmer wählt die Clips für das Video aus, die zur Vertragserfüllung

geliefert werden. Es werden nur bearbeitete Video als MP4 in voller Auflösung übergeben. Im Allgemeinen werden unbearbeitete Videos, nicht herausgegeben und verbleiben bei Auftragnehmer, wenn nicht anderweitig vereinbart wurde. Auftragnehmer verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung des bei einem Auftrag entstandenen Bildmaterials, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Die Video Rohdateien werden von Auftragnehmer 3 Jahre aufbewahrt. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen an Auftragnehmer übergebenen Vorlagen des Vervielfältigungs- und Verarbeitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligungen der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verarbeitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

VII. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG

Gegen Auftragnehmer gerichtete Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Verletzung von gesetzlichen und/oder vertraglichen Neben- und Schutzpflichten bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seitens Auftragnehmer verursacht worden ist. Die Organisation, Vergabe und Ausführung von Buchungen geschehen mit größter Sorgfalt. Sollte jedoch auf Grund besonderer Umstände, wie z.B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüsse, etc. Auftragnehmer zu dem vereinbarten Termin nicht erscheinen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierende Schäden, Verluste oder Folgen übernommen werden. Sollte es kurzfristig auf Grund höherer Gewalt zum Ausfall von Auftragnehmer kommen, bemüht sich dieser (falls vom Auftraggeber erwünscht) um einen Ersatzvideografen, der auf gleiche Rechnung seine Leistungen erbringt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von gespeicherten Daten. Für Schäden, die durch das Übertragen von gelieferten Daten in einem Computer entstehen, leistet Auftragnehmer keinen Ersatz. Auftragnehmer ist berechtigt, Fremdlabore, Fotobuchhersteller, weitere Fotografen oder Produzenten von Hochleistungsalben, Druckereien etc. zu beauftragen.

Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Aufträge mittels eigenen Personals oder mittels Fremdleistung zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, für nicht gelieferte Waren in angemessener Zeit Ersatz liefern oder für die Beseitigung des Fehlers sorgen. Bei fehlgeschlagener Fehlerbeseitigung bzw. Ersatzlieferung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Lieferung. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe des Videos bzw. des Werkes schriftlich bei Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Video als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Technisch einwandfreie Videos, die wegen unterschiedlicher Ansichten über die künstlerische Gestaltung durch Auftragnehmer beim Auftraggeber möglicherweise zu enttäuschten Erwartungen führen, stellen keine Mängel dar. Dies ist kein Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt. Liefertermine für Video sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von Auftragnehmer bestätigt worden sind. Auftragnehmer haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

VIII. NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE

Sämtliche Nutzungs- und Urheberrechte liegen auch noch nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung ausschließlich beim Auftragnehmer. Audio-, Bild- und Urheberrechte bleiben zur Gänze beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber eine Nutzungsbewilligung zur Verwendung und Veröffentlichung des Videos zum privaten (und nicht kommerziellen) Gebrauch ein. Das Recht der Vervielfältigung, und der Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars von Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Die gewerbliche Nutzung, der gewerbliche Weiterverkauf, der gewerbliche Verleih von Waren von Auftragnehmer bzw. deren Verwendung bei öffentlichen Aufführungen oder in Fotowettbewerben bedürfen in jedem Fall vorab der schriftlichen Genehmigung durch den Auftragnehmer. Jegliche technische Veränderung von gelieferten Fotodaten (Bildbearbeitung, Ausschnittsänderung u.a.) wird ausdrücklich untersagt. Der Auftragnehmer darf das Video im Rahmen der Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt veröffentlichen und verwenden (z.B. für Ausstellungen, Messen, Website, Blog, Fachmagazine für Hochzeiten, etc.). Die Auftraggeber erteilen hierzu mit Vertragsunterzeichnung ihr ausdrückliches Einverständnis.

IX. DATENSCHUTZ

Soweit im Rahmen von vertraglichen Beziehungen persönliche Daten an Auftragnehmer bekanntgegeben werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zur Vertragsabwicklung sowie für weitere Werbemaßnahmen seitens Auftragnehmer zu speichern. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Daten nicht ohne Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es in dessen alleiniger Verantwortung liegt, die Genehmigung für Foto- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsort, der Kirche oder sonstigen Locations einzuholen.

X. ANWENDBARES RECHT, SCHRIFTFORM, TEILUNWIRKSAMKEIT, GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, bei Lieferungen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch bei Tätigkeiten oder Publikationen im Ausland. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam. Jegliche vertragsändernden oder ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Klauseln weiterhin wirksam. Leistungs- und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Niederösterreich. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen ebenfalls Niederösterreich.